

## Entlastungsleistungen und Erleichterungen in Zeiten von Corona

### Erweiterungen aufgrund der Corona-Krise seit dem 23. Mai:

Abweichend von den bisherigen Regelungen zum Entlastungsbetrag sollen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bis zum 30. September diesen auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen können, wenn dies zur Überwindung von infolge der Corona-Krise verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. Andere Hilfen können professionelle Angebote oder auch nachbarschaftliche Hilfe sein. An den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten sollen die Pflegekassen im Interesse einer zügigen und unbürokratischen Abwicklung keine überhöhten Anforderungen stellen.

Achtung: Diese Erweiterung gilt nur für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1.

Auch die Übertragbarkeit dieser Entlastungsleistungen ist erweitert worden. Normalerweise kann man die Entlastungsleistungen eines Jahres bis Ende Juni des Folgejahres in Anspruch nehmen. Für alle Pflegebedürftigen gilt nun: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert. Das bedeutet, dass Sie die Leistungen aus dem Jahr 2019, die Sie noch nicht ausgegeben haben, bis Ende September 2020 in Anspruch nehmen können. Diese Erweiterung gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

Quelle: [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) am 15.07.2020